



# Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 7 B | 78. Jahrgang

[www.erlangen.de/das](http://www.erlangen.de/das)

14. April 2021

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Regelungen gemäß § 3 der 12. BayIfSMV bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100

Hiermit macht die Stadt Erlangen gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt, dass der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.

Aufgrund der o.g. Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes gelten daher gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab Freitag, den 16.04.2021, folgende Regelungen im Stadtgebiet Erlangen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Sätze 2 und 3 der 12. BayIfSMV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. § 10 Abs. 2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, 2 und 6 der 12. BayIfSMV ist die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe nur noch wie folgt möglich:
  - a) Die Abholung vorbestellter Waren ist stets unter den Maßgaben des § 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV möglich.
  - b) Der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschalons, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel können unter den Maßgaben des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV stattfinden (Einhaltung der Mindestabstände, Beschränkung der Kunden pro Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept).
  - c) Zusätzlich ist für alle weiteren Ladengeschäfte die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 S. 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche und dass die Kontaktdaten der Kunden zu erheben sind. Es dürfen dabei nur Kunden eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.
4. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV sind Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Instrumental- und Gesangsunterricht, der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote in Präsenzform mit Ausnahme von Erste-Hilfe-Kursen und der Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks untersagt.
5. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.
6. Gemäß § 26 der 12. BayIfSMV ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
  - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Handlungen,
  - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
  - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
  - e) der Begleitung Sterbender,
  - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
  - g) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Die vorstehenden Regelungen gelten bis auf Weiteres. Sofern der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten wird oder der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in Erlangen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird die Stadt Erlangen dies unverzüglich amtlich bekanntmachen und über die dann geltenden Rechtsfolgen informieren.

Für Schulen und Tagesbetreuungsangebote gilt eine abweichende Regelung. Hierzu wird auf die gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4 und 19 Abs. 1 S. 3 der 12. BayIfSMV jeweils am Freitag jeder Woche zu veröffentlichenden Bekanntmachungen der Stadt Erlangen verwiesen.

Erlangen, 14.04.2021

**Thomas Ternes**

– berufsm. Stadtrat –

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Testung der Beschäftigten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen.**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung Testpflicht:**

1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen) sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin zu testen. Die Dokumentation des Testergebnisses ist sieben Tage lang aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Erlangen vorzulegen.
2. Ausnahmen von der vorgenannten Verpflichtung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.04.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 16.04.2021 in Kraft.

#### **Hinweise:**

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jedermann.
- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Erlangen, 14.04.2021

**Thomas Ternes**

– berufsm. Stadtrat –